

Aktenzeichen: 4 AZR 415/88

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 30. November 1988
- 4 AZR 415/88 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 11. November 1987
Ludwigshafen - 2 Ca 1639/87 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 4. Juli 1988
Rheinland-Pfalz - 9 Sa 138/88 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Ja
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Eingruppierung eines Hubstaplerfahrers (Papierindustrie)

Gesetz: TVG § 1 Tarifverträge: Papierindustrie; Tarifvertrag über die Lohngruppeneinteilung in der papiererzeugenden Industrie von Rheinland-Pfalz vom 24. September 1981 (TV Lohngruppeneinteilung) § 2 Lohngruppen 2 und 3; StVG § 1; StVZO § 4

Leitsätze:

1. Nach dem TV Lohngruppeneinteilung ist ohne Rücksicht auf ihr zeitliches Ausmaß jede Einzeltätigkeit der Arbeitnehmer nach der dafür in Betracht kommenden Lohngruppe zu vergüten. Gegen eine derartige Vergütungsregelung bestehen keine allgemeinen rechtlichen Bedenken.
2. Werden als Richtbeispiele im TV Lohngruppeneinteilung genannte Tätigkeiten ausgeführt, so sind die entsprechenden allgemeinen Tarifmerkmale als erfüllt anzusehen und bedürfen keiner besonderen Überprüfung mehr.
3. Demgemäß steht einem Arbeiter, der einen Hubstapler mit einer Höchstgeschwindigkeit von nur 15 Stundenkilometern führt, Lohn nach dem entsprechenden Richtbeispiel der Lohngruppe 2 zu.

Hinweise des Senats:

Keine Überprüfung der Zweckmäßigkeit tariflicher Regelungen durch die staatlichen Arbeitsgerichte - Hubstapler als Kraftfahrzeuge



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 415/88

9 Sa 138/88 Rheinland-Pfalz

Verkündet am
30. November 1988

Haust,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1988 durch den Vizepräsidenten Dr. Neumann, die Richter Dr. Feller und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Prieschl und Dr. Konow für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 4. Juli 1988 - 9 Sa 138/88 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der der Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik angehörende Kläger wird als Arbeiter im Versandbereich im Werk N der Beklagten beschäftigt, die Mitglied des Verbandes der papiererzeugenden Industrie Rheinland-Pfalz e.V. ist. Zu den Aufgaben des im Zweischichtenrhythmus arbeitenden Klägers gehört das Hubstaplerfahren im Hofverladebereich zum Zwecke der Beladung und Entladung von Gütern. Der zeitliche Umfang dieser Tätigkeit des Klägers im Rahmen seiner Gesamtarbeitszeit ist zwischen den Parteien streitig.



- 3 -

Der Kläger wird nebeneinander an zwei Typen von Hubstaplern eingesetzt. Dabei handelt es sich einmal um einen Klammerstapler, der das Material von der Seite her ergreift, und einen Gabelstapler, der das Material von unter erfasst. Beide Staplertypen sind mit einem Hub ausgestattet. Der Klammerstapler kann Lasten bis zu zwei Tonnen transportieren, der Gabelstapler solche bis zu 1,6 Tonnen. Die vom Kläger Überwiegend zu bewegendenden Papierrollen haben ein Gewicht von bis zu 1.000 kg. Eine normale Rolle wiegt zwischen 700 und 800 kg. Vor Aufnahme seiner Tätigkeit als Staplerfahrer wurde der Kläger an fünf bis sieben Tagen täglich jeweils eine Stunde über die Bedienung der Stapler und die dabei zu beachtenden Sicherheitsvorschriften unterrichtet. Bei den Verladearbeiten bedient sich der Kläger außerdem einer sogenannten Elektroameise, die von Hand gezogen bzw. geschoben wird. Mit ihr werden leichtere Gegenstände transportiert.

Der Kläger wird nach Lohngruppe 2 des Tarifvertrages über die Lohngruppeneinteilung in der papiererzeugenden Industrie von Rheinland-Pfalz vom 24. September 1981 (TV Lohngruppeneinteilung) vergütet. Kraft betrieblicher Übung zahlt die Beklagte ihren Arbeitnehmern Vergütung nach derjenigen tariflichen Lohngruppe, der mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmachende Tätigkeiten entsprechen.

Nachdem er diese Forderung schriftlich unter dem 7. Mai 1987 gegenüber der Beklagten geltend gemacht hatte, hat der Kläger die Beklagte mit seiner am 22. August 1987 erhobenen Klage auf Zahlung des Differenzbetrages zwischen den Lohngruppen 2 und 3 des



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

TV Lohngruppeneinteilung für die Monate März bis August 1987 in Höhe von 685,08 DM in Anspruch genommen. Außerdem hat er einen auch die Folgezeit umfassenden entsprechenden Feststellungsantrag gestellt. Dazu hat der Kläger vorgetragen, seine überwiegend auszuübende Tätigkeit als Hubstaplerfahrer entspreche den Merkmalen der Lohngruppe 3 des TV Lohngruppeneinteilung. Diese Tätigkeit sei als Richtbeispiel sowohl in der Lohngruppe 2 als auch in der Lohngruppe 3 erwähnt. Deshalb müßten zu seinen Gunsten die allgemeinen tariflichen Tätigkeitsmerkmale herangezogen werden. Die Tätigkeit als Hubstaplerfahrer erfordere nicht nur eine betriebliche Einarbeitungszeit, sondern eine betriebliche Anlernzeit im Sinne der allgemeinen Erfordernisse der Lohngruppe 3. Aufgrund der bestehenden betrieblichen Übung sei ihm seine gesamte Tätigkeit nach dieser Lohngruppe zu vergüten. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 685,08 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen aus dem sich jeweils ergebenden Nettobetrag seit dem 22. August 1987 zu zahlen,
2. die Beklagte weiter zu verurteilen, den Kläger in die Lohngruppe 3 des TV Lohngruppeneinteilung einzugruppieren,

hilfsweise

die Beklagte zu verurteilen, den Kläger nach Maßgabe seiner als Hubstaplerfahrer geleisteten Arbeitsstunden nach der Lohngruppe 3 dieses Tarifvertrages zu vergüten.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, für das Klagebegehren fehle es an einer Rechtsgrundlage. Der Kläger werde zutreffend nach der Lohngruppe 2 vergütet. Als Werkfahrer



- 5 -

im Sinne des Richtbeispiels der Lohngruppe 3 könne er schon deswegen nicht angesehen werden, weil er mit den von ihm geführten Hubstaplern nicht im gesamten Werksbereich, sondern nur im Versandbereich eingesetzt werde. Die allgemeinen abstrakten Tätigkeitsmerkmale könnten zugunsten des Klägers überhaupt nicht herangezogen werden, weil seine Tätigkeit als Hubstaplerfahrer in den Richtbeispielen ausdrücklich aufgeführt werde. Zur Ausführung dieser Tätigkeit bedürfe es auch allenfalls einer kurzen betrieblichen Einarbeitung, wie sie die allgemeinen Merkmale der Lohngruppe 2 forderten. Schließlich müsse berücksichtigt werden, daß der Kläger allenfalls etwa drei Stunden pro Arbeitstag als Staplerfahrer tätig werde. Im übrigen werde er mit anderen Arbeiten beschäftigt.

Das Arbeitsgericht hat in Höhe von 255,42 DM brutto nach dem Leistungsantrag des Klägers erkannt und seinem hilfsweise gestellten Feststellungsantrag stattgegeben. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Gegen das arbeitsgerichtliche Urteil haben beide Parteien Berufung eingelegt. Der Kläger hat in der Berufungsbegründung seine Lohnforderung auf den Anspruchszeitraum bis einschließlich April 1988 erweitert und demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger über die erstinstanzlich zuerkannten 255,42 DM brutto 1.343,10 DM brutto nebst 4 v.H. Zinsen nach näherer Maßgabe aus den sich jeweils ergebenden Nettobeträgen seit Zustellung der Berufungsbegründung zu zahlen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

Bezüglich seiner Feststellungsanträge hat der Kläger zu gerichtlichem Protokoll am 4. Juli 1988 die Klage zurückgenommen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter teilweiser Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage in vollem Umfang abgewiesen und die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen in der Berufungsinstanz gestellten Zahlungsantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist nicht begründet. Zutreffend hat das Landesarbeitsgericht entschieden, daß die Klage in vollem Umfang unbegründet ist. Für das Begehren des Klägers fehlt es an einer Anspruchsgrundlage.

Mit Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß es für die Berufung des Klägers einer Beschwer schon deswegen nicht bedurfte, weil sie zugleich der Klageerweiterung diene. Im Hinblick darauf hat das Landesarbeitsgericht die Berufung des Klägers zutreffend verfahrensrechtlich als Anschlußberufung nach § 521 Abs. 1 ZPO angesehen (vgl. BAGE 30, 203, 206 = AP Nr. 4 zu § 17 BAT sowie Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 46. Aufl., § 521 Anm. 1 B b aa und Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 19. Aufl., § 521 Anm. I 1 mit weiteren Nachweisen).



- 7 -

Aufgrund der vom Landesarbeitsgericht festgestellten beiderseitigen Tarifbindung gilt zwischen den Parteien der Tarifvertrag über die Lohngruppeneinteilung in der papiererzeugenden Industrie von Rheinland-Pfalz vom 24. September 1981 (TV Lohngruppeneinteilung) gemäß § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend. Mit dem Landesarbeitsgericht ist von § 2 dieses Tarifvertrages auszugehen, worin die Tarifvertragsparteien bestimmen:

1. Die Zuordnung zu einer bestimmten Lohngruppe richtet sich nach dem anliegenden Lohngruppenkatalog, der Bestandteil dieses Tarifvertrages ist.
2. Für die Eingruppierung ist nicht die Berufsbezeichnung, sondern die ausgeübte Tätigkeit maßgebend.
3. Übt ein Arbeitnehmer mehrere Tätigkeiten aus, die unterschiedlichen Lohngruppen angehören, so ist er entsprechend einzugruppieren.

Damit sind für die Eingruppierung der tarifunterworfenen Arbeitnehmer einmal der Lohngruppenkatalog, der selbst Bestandteil des TV Lohngruppeneinteilung ist, und außerdem die ausgeübte Tätigkeit maßgebend (§ 2 Ziff. 1 und 2 des Tarifvertrages). Alsdann enthält der Tarifvertrag jedoch in § 2 Ziff. 3 TV Lohngruppeneinteilung eine ungewöhnliche, praktisch nur selten vorkommende Tarifregelung, nach der die Arbeitnehmer nicht etwa - wie sonst meist üblich - nach ihrer überwiegend ausgeübten oder auszuübenden Tätigkeit, sondern bei Ausübung mehrerer Tätigkeiten "entsprechend den unterschiedlichen Lohngruppen" vergütet werden sollen. Nach dem sich schon aus dem Tarifwortlaut klar ergebenden Willen der Tarifvertragsparteien soll also im Geltungsbereich des



TV Lohngruppeneinteilung in Übereinstimmung mit der entsprechenden manteltariflichen Regelung jede Einzeltätigkeit der tarifunterworfenen Arbeitnehmer ohne Rücksicht auf ihr zeitliches Ausmaß jeweils nach der dafür in Betracht kommenden Lohngruppe vergütet werden, so daß sich im Einzelfall die tarifliche Vergütung des Arbeiters aus mehreren dafür heranzuziehenden Lohngruppen ergeben kann. Unbedenklich können die Tarifvertragsparteien im Rahmen ihrer verfassungsrechtlich geschützten Rechtssetzungsautonomie auch eine derartige Vergütungsregelung normieren. Ob sie sich - insbesondere dann, wenn ein Arbeiter nebeneinander eine größere Zahl verschieden zu bewertender Tätigkeiten ausübt - als zweckmäßig und praktikabel erweist, unterliegt nicht der Entscheidung des Senats. Den staatlichen Gerichten für Arbeitssachen ist es nämlich versagt, tarifliche Bestimmungen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu überprüfen (vgl. die Urteile des Senats BAGE 48, 65, 73 = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Tarifverträge: Süßwarenindustrie sowie vom 20. August 1986 - 4 AZR 256/85 - AP Nr. 47 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, 11. März 1987 - 4 AZR 229/86 - AP Nr. 134 zu §§ 22, 23 BAT 1975, 2. März 1988 - 4 AZR 600/87 -, 25. Mai 1988 - 4 AZR 782/87 - und 9. November 1988 - 4 AZR 409/88 -, alle zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).

Abgesehen davon greift, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, vorliegend zugunsten des Klägers die im Betrieb der Beklagten bestehende betriebliche Übung ein, wonach die Beklagte in Abweichung von § 2 Ziff. 3 TV Lohngruppeneinteilung ihre Arbeiter immer schon dann nach der jeweiligen höheren Lohngruppe vergütet, wenn deren überwiegende Tätigkeit einer solchen



Lohngruppe entspricht. Dabei handelt es sich auch im Verhältnis der Prozeßparteien um einen vertragsrechtlichen Anspruch des Klägers, da die betriebliche Übung ihre Rechtsgrundlage im Arbeitsvertragsrecht hat (vgl. die Urteile des Senats BAGE 35, 7, 14 = AP Nr. 3 zu § 19 TV Arb Bundespost, 28. Januar 1987 - 4 AZR 147/86 - AP Nr. 130 zu §§ 22, 23 BAT 1975, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, BAGE 52, 33, 49 = AP Nr. 12 zu § 4 BAT, 26. August 1987 - 4 AZR 155/87 -, zur Veröffentlichung in der Fachpresse vorgesehen, und 18. Mai 1988 - 4 AZR 765/87 -, zur Veröffentlichung vorgesehen). Die Rechtmäßigkeit einer derartigen betrieblichen Übung und der daraus resultierenden einzelvertraglichen Ansprüche ist im übrigen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausführt, durch das Günstigkeitsprinzip des § 4 Abs. 3 TVG gedeckt.

Damit kommt es nach den tariflichen Bestimmungen in Verbindung mit der bei der Beklagten praktizierten betrieblichen Übung darauf an, ob der Kläger im Anspruchszeitraum überwiegend unter die Lohngruppe 3 des TV Lohngruppeneinteilung fallende Tätigkeiten verrichtet hat. Das wird jedenfalls im Ergebnis mit Recht vom Landesarbeitsgericht verneint.

Der Lohngruppenkatalog zum TV Lohngruppeneinteilung, der dessen Bestandteil ist und selbst tariflichen Charakter hat, sieht nach einem verbreitet praktizierten Muster innerhalb der einzelnen Lohngruppen zunächst allgemeine, abstrakte Merkmale vor und darüber hinaus in den einzelnen Lohngruppen jeweils sogenannte "Richtbeispiele". Demgemäß lauten die Tätigkeitsmerkmale der



Lohngruppe 2

Tätigkeiten, die eine betriebliche Einarbeitungszeit und eine größere körperliche oder geistige Beanspruchung erfordern.

Richtbeispiele:

...

2/8 Hubstaplerfahren

...

Lohngruppe 3

Tätigkeiten, die eine betriebliche Anlernzeit erfordern.

Richtbeispiele:

...

3/20 Werkfahrer (Fahrzeuge mit 40 km/h Höchstgeschwindigkeit)

...

Lohngruppe 4

Facharbeiten, die eine abgeschlossene handwerkliche Ausbildung oder Anlernausbildung erfordern oder die in ihrer Wertigkeit der Berufserfahrung und fachlichen Ausbildung eines Handwerkers gleichzustellen sind.

Richtbeispiele:

...

4/3 Führen von Kraftfahrzeugen

...

Lohngruppe 5

Facharbeiten, die erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung erfordern und die eine abgeschlossene Berufs- bzw. Anlernausbildung oder entsprechende Berufserfahrung voraussetzen.



Richtbeispiele:

...

5/8 Kraftfahrer im Fernverkehr

...

Das Landesarbeitsgericht hat richtig erkannt, daß bei einer derartigen Tarifgestaltung der allgemeine Grundsatz der Senatsrechtsprechung zu gelten hat: Wenn ein Arbeiter ein in einer Lohngruppe ausdrücklich und singulär aufgeführtes Tätigkeitsbeispiel erfüllt, sind zugleich die entsprechenden allgemeinen, abstrakten Tätigkeitsmerkmale mit der Folge als erfüllt anzusehen, daß ihre Erfüllung nicht mehr gesondert zu überprüfen ist (vgl. den Beschluß des Senats vom 18. Februar 1987 - 4 ABR 35/86 - AP Nr. 13 zu § 1 TVG Tarifverträge: Druckindustrie sowie die Urteile des Senats vom 20. August 1986 - 4 AZR 256/85 - AP Nr. 47 zu § 1 TVG Tarifverträge: Metallindustrie, 20. Juni 1984 - 4 AZR 208/82 - AP Nr. 2 zu § 1 TVG Tarifverträge: Großhandel und 8. Februar 1984 - 4 AZR 369/83 - AP Nr. 3 zu § 1 TVG Tarifverträge: Einzelhandel).

Von der zutreffenden Tarifrechtslage und dem zuvor dargelegten Grundsatz der Senatsrechtsprechung ausgehend führt das Landesarbeitsgericht alsdann weiter aus, vorliegend könne deswegen auf die Richtbeispiele des Hubstaplerfahrers in der Lohngruppe 2 und des Werkfahrers in der Lohngruppe 3 des TV Lohngruppeneinteilung nicht abgestellt werden, weil der Hubstaplerfahrer von beiden Richtbeispielen erfaßt werde, so daß deswegen nach den allgemeinen, abstrakten Merkmalen zu entscheiden sei. Danach aber sei



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

die Klage nicht begründet, weil der Kläger nur die allgemeinen, abstrakten Merkmale der Lohngruppe 2 erfülle.

Dieser Beurteilung kann der Senat nicht beitreten. Da das Landesarbeitsgericht jedoch gleichwohl zum zutreffenden Ergebnis kommt und es auch nicht an den erforderlichen Feststellungen fehlt, vermag der Senat dennoch selbst zu entscheiden (§ 563 ZPO).

Schon aufgrund der aufgezeigten Tarifsystematik spricht viel dafür, daß die Tarifvertragsparteien das "Hubstaplerfahren" und die Tätigkeit eines Werkfahrers als Funktionen betrachten, die in ihrer Sparte als vorhanden und vorgegeben angesehen werden. Gleichwohl oder gerade deswegen sehen die Tarifvertragsparteien auch davon ab, beide Begriffe selbst tariflich zu definieren. Daher ist der Begriff des "Hubstaplers" im Sinne des allgemeinen Sprachgebrauches zu bestimmen, der darunter (entsprechende Handkarren können bei der vorliegenden Fallgestaltung außer Betracht bleiben) einen Elektrokarren versteht, dessen Ladefläche sich mechanisch heben und senken läßt (vgl. Meyers Enzykl. Lexikon, Deutsches Wörterbuch, Band 31, S. 1290). Dagegen gibt es den in der Lohngruppe 3 von den Tarifvertragsparteien verwendeten Begriff des "Werkfahrers" weder im allgemeinen Sprachgebrauch noch in der Rechtstherminologie. Insbesondere kann dieser Begriff nicht mit dem des "Werkverkehrs" im Sinne des öffentlichen Rechts bzw. des Güterkraftverkehrsgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen identifiziert oder bestimmt werden, denn darunter ist im allgemeinen öffentlich-rechtlichen Sinne die Beförderung von



Gütern für eigene Zwecke eines Unternehmens gemeint, die nur unter bestimmten rechtlichen Voraussetzungen zulässig ist (vgl. Creifelds Rechtswörterbuch, 8. Aufl., S. 1333). Aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang des TV Lohngruppeneinteilung, der neben dem Tarifwortlaut gleichbedeutsam und gleichgewichtig zur Tarifauslegung heranzuziehen ist (vgl. BAGE 46, 308, 313 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung), ergibt sich jedoch, daß die Tarifvertragsparteien als "Werkfahrer" einen Arbeiter ansehen, der werksintern, d.h. nur auf dem Betriebsgelände und nicht im öffentlichen Straßenverkehr, Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit bis zu 40 Stundenkilometern zu führen hat, wobei sie diese Höchstgeschwindigkeit ausdrücklich fordern und hervorheben. Das bedeutet zugleich, daß jedenfalls das Fahren von Hubstaplern, deren Höchstgeschwindigkeit 40 Stundenkilometer nicht erreicht, von dem Richtbeispiel des Werkfahrers der Lohngruppe 3 TV Lohngruppeneinteilung nicht erfaßt werden kann, sondern im Sinne einer singulären Regelung unter das Richtbeispiel 2/8 der Lohngruppe 2 fällt, worauf das Landesarbeitsgericht selbst zutreffend an einer anderen Stelle seiner Entscheidungsgründe hinweist.

Für diese Beurteilung spricht auch der allgemeine tarifliche Gesamtzusammenhang. Wenn die Tarifvertragsparteien in der Lohngruppe 2 das Hubstaplerfahren, in der Lohngruppe 3 den Werkfahrer auf Fahrzeugen mit 40 Stundenkilometern Höchstgeschwindigkeit, in der Lohngruppe 4 das Führen von Kraftfahrzeugen und in der Lohngruppe 5 den Kraftfahrer im Fernverkehr ausdrücklich erwähnen, dann bringen sie damit zum Ausdruck, daß sie je nach den geforderten Kenntnissen, Erfahrungen und Verantwortungsbereichen das



Führen verschiedener Kraftfahrzeugtypen jeweils unterschiedlich hoch bewerten. Dabei differenzieren die Tarifvertragsparteien einmal nach dem Fahrzeugtyp, wobei davon auszugehen ist, daß auch durch Maschinenkraft angetriebene Hubstapler als Kraftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 StVG, an den auch § 4 StVZO anknüpft, anzusehen sind (vgl. Müller, Straßenverkehrsrecht, § 1 StVG Rz 7, 9, 10 und 17; Möhl/Rüth, Straßenverkehrsordnung, § 42 m StGB Rz 11 sowie Jagusch/Hentschel, Straßenverkehrsrecht, § 1 StVG Rz 2 mit weiteren Nachweisen). Außerdem differenzieren die Tarifvertragsparteien noch danach, ob das betreffende Kraftfahrzeug lediglich im Werkverkehr, also betriebsintern, oder auch im öffentlichen Straßenverkehr mit den entsprechenden Rechtsfolgen des Verkehrsrechts zu führen ist. Dabei stellen sie im Verhältnis der Lohngruppen 2 und 3 entscheidend darauf ab, ob ein Hubstapler zu führen ist (Richtbeispiel der Lohngruppe 2) oder ob das werksintern zu führende Kraftfahrzeug gleich welcher Art eine Höchstgeschwindigkeit von 40 Stundenkilometern erreicht (Richtbeispiel der Lohngruppe 3).

Nach den mit einer prozessualen Rüge nicht angegriffenen und deswegen den Senat gemäß § 561 ZPO bindenden Feststellungen des Landesarbeitsgerichts erreichen jedoch die vom Kläger werksintern gefahrenen Hubstapler nur eine Höchstgeschwindigkeit von 15 Stundenkilometern. Sie werden daher auch nur singulär von dem entsprechenden Richtbeispiel der Lohngruppe 2 erfaßt, so daß es entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts der Heranziehung der allgemeinen abstrakten tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht bedarf.



Ob mit Hubstaplern auch eine Höchstgeschwindigkeit von 40 Stundenkilometern erreicht werden kann und wie zutreffendenfalls das Führen derartiger Hubstapler tariflich zu vergüten wäre, steht vorliegend nicht zur Entscheidung. Daher kommt es auch für die Entscheidung des Senats nicht darauf an, welche Auffassung hierzu der tarifbeteiligte Arbeitgeberverband zu den Prozeßakten vertreten hat. Rechtlich ist seine diesbezügliche Verlautbarung schon deswegen unmaßgeblich, weil es sich dabei nur um die Auffassung einer Tarifvertragspartei handelt (vgl. das Urteil des Senats vom 3. Dezember 1986 - 4 AZR 19/86 - AP Nr. 6 zu § 51 TVAL II).

Die demgegenüber erhobenen Einwendungen der Revision greifen nicht durch. Sie beziehen sich ohnehin im wesentlichen auf die vom Landesarbeitsgericht herangezogenen allgemeinen Tarifmerkmale, auf die es vorliegend nicht ankommt. Wenn der Kläger in der Revision weiter geltend macht, Hubstaplerfahrer seien überhaupt nur irrtümlich in die Lohngruppe 2 TV Lohngruppeneinteilung geraten, eigentlich gehörten nach dem Willen der Tarifvertragsparteien diese Arbeitnehmer durchweg in die Lohngruppe 3, so geben dafür weder der Tarifwortlaut noch der tarifliche Gesamtzusammenhang auch nur einen Anhaltspunkt. Schließlich kommt es auch nicht entscheidend darauf an, daß der Kläger werksintern nur im Verladebereich tätig wird.



- 16 -

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach
§ 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Neumann

Dr. Freitag

Dr. Feller

Prieschl

Dr. Konow



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)